

Der GKR in Ilmenau tagt einmal im Monat. Daneben hat der GKR zu seiner Unterstützung und zur Sacharbeit Ausschüsse eingerichtet, in denen GKR-Mitglieder, die Kirchenältesten, mitarbeiten, in die aber auch externe (Fach-)Leute hinzuberufen werden können. Zur Zeit gibt es Ausschüsse für Finanzen, Bau, Diakonie und für das Gemeindeleben. Außerdem gibt es die Arbeitsbereiche Gemeindebrief und Internet. Ideal ist es, wenn Kirchenälteste über unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und diese in die Arbeit des GKR und der Ausschüsse einbringen können und wollen.

Ein wichtiges Thema des nächsten GKR wird die Intensivierung des Kontakts zu jungen Menschen und jungen Familien sein. Der GKR hat sich entschlossen, einen Kindergarten zu bauen und die Trägerschaft zu übernehmen.

Mit der Unterschrift von fünf Gemeindegliedern können Kandidatinnen und Kandidaten verbindlich benannt werden. Bitte verwenden Sie dazu die Seiten 5+6 als Formular oder kopieren Sie deren Inhalt vollständig.

Vorschläge für Kandidaten nimmt der GKR **bis spätestens So. 19. Mai 2019** entgegen. Danach wird er die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten überprüfen und bis Ende Juni die endgültige Kandidatenliste aufstellen.

Über den Wahltag/Termin und die Größe des Gremiums in Ilmenau wird der GKR Ende Januar beschließen (nach Drucklegung dieses Gemeindebriefes). Information dazu erfolgt im nächsten Gemeindebrief sowie über Aushang und Tagespresse.

Die Bildung des Gemeindegemeinderates erfolgt für sechs Jahre.

Die Mitarbeit als Kirchenälteste/r im Gemeindegemeinderat ist ehrenamtlich.

In den Gemeindegemeinderat kann gewählt oder berufen werden,

- wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört,
- zum Abendmahl zugelassen ist
- und am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt.

Zum Abendmahl zugelassen ist, wer konfirmiert, im Erwachsenenalter getauft oder in die Kirche (wieder) aufgenommen wurde, sofern die Zulassung zum Abendmahl nicht durch Entzug oder Kirchenaustritt verloren wurde.

Wählbar ist nicht, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält. Als kirchenfeindlich gilt unter anderem die Betätigung in Organisationen, die verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen vertreten.

Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist.

Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus. Diese wird ab Juni 2019 anhand der Mitgliedsdaten der Kirchengemeinde im Abgleich mit dem Kreis Kirchenamt erstellt. Jede Person kann Auskunft darüber verlangen, ob sie in die Wählerliste aufgenommen wurde. Nachfragen sind im Pfarrbüro möglich.

Alle Informationen zur Wahl im Internet: www.wahlen-ekm.de

Gemeindekirchenratswahl 2019 in der EKM

Kandidatenvorschlag zur Wahl zum Gemeindekirchenrat

An den Gemeindekirchenrat:

Name und Vorname des Erstunterzeichners

Ort Straße, Nr.

Zur Wahl zum Gemeindekirchenrat amschlage ich

..... geboren am.....
Name und Vorname der / des Vorgeschlagenen

wohnhaft in:

..... vor.
Ort, Straße, Nr.

Mit mir unterstützen weitere vier wahlberechtigte Gemeindeglieder diesen Vorschlag.

....., den.....

Hier unterschreiben alle Befürworter dieses Vorschlages:

-
-
-
-
-

Hier unterschreiben alle Befürworter dieses Vorschlages:

Bitte lassen Sie das Gemeindeglied, das Sie vorschlagen, folgende beiden Texte lesen und die nachfolgende Erklärung unterschreiben. Ohne diese Erklärung ist eine Kandidatur nicht möglich.

Für den Fall Ihrer Wahl möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:

1. Kirchenältestenverpflichtung - Artikel 26 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mittelddeutschland:

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag als Kirchenälteste im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

2. Artikel 15 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mittelddeutschland

„Besonders geordnete Dienste

(6) Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

Erklärung

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Kandidatur.

Über die Aufgaben als Kirchenältester bin ich informiert worden. Der Wortlaut der vorstehenden Regelungen ist mir bekannt.

....., den.....

Unterschrift